

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Dezember 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.12.2015

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.3-50/15

Zulassungsnummer:

Z-42.3-451

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2016**

bis: **1. Januar 2021**

Antragsteller:

SEKISUI SPR Europe GmbH

Julius-Müller-Straße 12

32816 Schieder-Schwalenberg

Zulassungsgegenstand:

**Wickelrohrverfahren mit der Bezeichnung "SPR-Verfahren" zur Sanierung von
Abwasserkanälen und -leitungen in den Nennweiten DN 800 bis DN 3000**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-42.3-451 vom 15. Dezember 2010, geändert und ergänzt durch Bescheid vom
14. April 2015.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Zulassungsinhaber ist die SEKISUI SPR Europe GmbH, 32816 Schieder-Schwalenberg.
2. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1.1.5 – "Vergussbeton V1@/50" werden durch den nachfolgenden Abschnitt 2.1.1.5 – Vergussbeton "SPR-K50" ersetzt:

2.1.1.5 Vergussbeton "SPR-K50"

Für die Verfüllung des Ringraums (Raum zwischen dem PVC-Wickelrohr und der Innenoberfläche der zu sanierenden Abwasserleitung) darf auch der Vergussbeton "SPR-K50" entsprechend den beim DIBt hinterlegten Rezepturangaben verwendet werden, der mindestens die Eigenschaften nach Tabelle 3 aufweist.

Tabelle 3 – Eigenschaften Vergussbeton "SPR-K50"

Technische Daten	
Sieblinienbereich	≤ 5,0 mm
Einbaudicke	≤ 250 mm
Dosierung:	
Vergussbeton "SPR-K50"	ca. 2,00 kg/dm ³
Wasserzugabe	max. 12 %
Wasser / Vergussbeton "SPR-K50"	0,35
Kennwerte:	
Dichte	ca. 2,3 kg/dm ³
Ausfließmaß	5 min ≥ 70 cm 30 min ≥ 62 cm
Fließfähigkeit	≥ 90 min
Quellmaß	= 0,5 Vol. %
Festmörteleigenschaften (Mindestwerte)	
Druckfestigkeit F_c (Kantenlänge 150 mm) nach 1 Tag nach 28 Tagen	≥ 40 MPa ≥ 80 MPa
Biegezugfestigkeit (Prisma 40 mm x 40 mm x 160 mm) 1 Tag 7 Tagen 28 Tagen 90 Tagen	≥ 4,0 MPa ≥ 6,0 MPa ≥ 8,0 MPa ≥ 10,0 MPa

Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-42.3-451

Seite 4 von 4 | 15. Dezember 2015

Beschreibung in Anlehnung an die DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel"¹	
Konsistenz /-bereich	sehr fließfähig
Fließmaßklasse	a3
Frühfestigkeit 24h	A
Druckfestigkeitsklasse	60/75
Festigkeitsentwicklung	schnell
Schwindklasse	SKVB II
Dichte	ca. 2,3 kg/dm ³
Verarbeitung	
Verarbeitungszeit	90 min bei 20 °C
Verarbeitungstemperatur (Bauteiltemperatur)	> +5 °C < +35 °C

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel", Ausgabe: 2006-06, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton- DAfStb im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.